

I. Abschnitt.

Entwicklung der Gewerbe in der ersten Zeit.

I.

Flammänder. Städtische Artikel. Erste Gewerbstatuten. Soziale Stellung des Handwerks. Statuten von 1385.

Dass Einige von den, in jeder Stadt blühenden Gewerben, die in Folge des Zusammenlebens entstehen, auch in Iglau bei steigender Blüte und grösser werdender Bevölkerung sich entwickeln mussten und Gedeihen fanden, versteht sich wohl von selbst; dass aber namentlich das Tuchmachergewerbe schon in den ersten Zeiten eine bedeutende Rolle spielte, dürfte früher Wunder nehmen. Aber gerade darin liegt der beste Beweis für die Einwanderung flandrischer Kolonisten. Denn schon in den ältesten Zeiten, im 8. Jahrhundert hatte bereits dieses Gewerbe an den Küsten der Nordsee, in Friesland geblüht. So waren unter den Erzeugnissen seines Reichs, welche der grosse Karl an Harun al Raschid sandte, friesische Tücher von weisser, grauer, blauer und bunter Farbe¹. Die Niederländer erbten den Ruhm Frieslands. Meist aus englischer Wolle ward zu Gent, Brügge, Ypern, Mecheln, Brüssel u. s. f. Tuch verfertigt, das weithin verführt und in Preussen gegen Pelzwerk vertauscht wurde.

Als nun die Niederländer auswanderten, brachten sie namentlich das Tuchmacher- und Färbergewerbe in jene Gegenden, in die sie wanderten, so zwar, dass die Namen: »Flandrer oder Fläminger« und »Färber« für ganz gleichbedeutend galten. So ertheilt Herzog Leopold VII. bereits 1208 einen Freiheitsbrief², wornach die Fläminger Marktrecht, Freijung und die Befugnis haben sollten, nur vor dem Münzmeister allein verklagt werden zu dürfen. Da diese Münzmeister auch »Flandrenses« hiessen, so war die ganze Bedeutung dieses Rechts nichts anderes, als die exemtionelle Stellung der Fläminger, nur von ihren Landsleuten gerichtet zu werden. Noch deutlicher zeigt die Identifizierung von »Färbern und Flandrensen« eine »hantuest« »der Verber recht genannt dy Flammig.«³ Es kann gar keinem Zweifel mehr unterliegen, dass Flandrenses, Fläminger und Färber Eins und dasselbe seien⁴.

1 Einhardi vita cap. XVI.

2 Wiener Stadtarchivurkunde.

3 Oestr. Geschichtsforscher I, 2, 286.

4 Hormayr Gesch. Wiens Urkdbuch, XCV u. CLI.

Diese Flandrer nun, welche sich, wie in so vielen Gegenden, auch in Iglau niederliessen und ihr Gewerbe zu treiben begannen, machten aus dem unbedeutenden Orte schnell eine wichtige Stadt; allein mag auch ihre Tucherzeugung eben so gut und richtig in der Manipulation gewesen sein, wie die ihrer Handwerksgeossen in den Niederlanden, so konnten dennoch die, in den deutschen und slavischen Gegenden erzeugten Tücher unmöglich von gleicher Trefflichkeit sein, weil sie nicht dieselbe Wolle zu verarbeiten bekamen, die man dort hatte. An den Nordseeküsten und am Rheine wurden die Tücher aus englischer Wolle verfertigt, welche viel schöner war und bei dem ausgebreiteten Handel jener Gegenden auch billiger kam, als das schlechtere Rohprodukt, das man sich in Böhmen, Mähren und Oestreich aus Ungarn verschaffen musste. Die inländische Fabrikation konnte also nicht die Konkurrenz halten mit dem Auslande, wenn sie nicht durch irgend eine Prohibitivmassregel geschützt wurde. Diess geschah denn auch für Mähren durch das Edikt König Johanns ddo. Brünn 6. Septbr. 1323¹, wodurch verordnet wurde, »dass künftig weder ein fremder noch ein einheimischer Kaufmann Tücher von Brüssel, Gent, Ypern oder anderer Gattung und Farbe (mit Ausnahme der grauen), sondern nur polnische ausser Brünn und den andern königl. Städten verkaufen dürfe.« Hiedurch wurde einerseits der heimischen Industrie Schutz gewährt und andererseits dennoch einem schädlichen Monopolismus vorgebeugt, besonders, da noch in den freien Jahrmärkten allem Kaufzwange ein Riegel vorge-schoben wurde.

Auch in Iglau war durch König Johann ein solcher Jahrmarkt in's Leben gerufen worden, und die Ordnung, welche der Herrscher darüber erliess², bahnte die grösste Konkurrenz an. Nicht nur konnte Jeder Waaren aller Art auf jedem ihm beliebigen Standpunkte während einer zehntägigen Dauer auslegen und genoss volle Freiheit im Handel und Wandel, sondern es durften den Marktbesuchenden auch keinerlei Art von Mauth- oder anderen Gebühren, Stadt- oder Standgeldern abgefordert werden. Es mussten sich also die Gewerleute bestreben, Tüchtiges zu leisten, damit sie nicht zu jenen Zeiten, wo am meisten ge- und verkauft wurde, im Nachtheile blieben und so wurde für die Erzielung eines starken und tüchtigen Bürgerstandes gesorgt. Für Iglau war diess um so wichtiger, als durch das Erdbeben von 1328 viele Gruben des Bergwerks zerstört und dadurch nach Einer Richtung hin ein Lebensnerv der Stadt, wenn auch nicht abgeschnitten, so doch bedeutend verletzt wurde.

Uebrigens war die Erlangung des Bürgerrechts in Zeiten, wo man froh war, Stadtbewohner zu sammeln, an äusserst einfache Bedingungen geknüpft. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts fragte man weder um Woher noch Wohin des Ankommenden, sondern verpflichtete ihn nur dazu, dem Richter 2 gr. Pf., dem Stadtschreiber 1 Pf. zu geben und Bürgen für eine Mark zu setzen, welche gut standen, dass der Aufzunehmende während Jahresdauer »gutes und

¹ Codex diplom. hgg. v. P. R. v. Chlumetzky VI, 177.

² Gelnhausens Codex im igl. Stadtarchive fol. 84. pag. 2.

böses bei der Stadt leiden wolle.« Kritischer in ihrer Aufnahme verfahren schon die einzelnen Gewerbe, die mehr Bedingungen stellten und bezüglich des Vorlebens genaue Rechenschaft forderten. Dass sich Männer, welche ein und dasselbe Geschäft betrieben, auch in Iglau, wie anderwärts zusammen fanden, kann uns nicht Wunder nehmen, dass aus der Gemeinschaftlichkeit der Bestrebungen eine gewisse Einheit sich herausstellen musste, dürfte gleichfalls keinem Zweifel unterworfen sein, dass sich aber das allmähliche Entstehen des Zunftwesens historisch nicht nachweisen lässt, ist klar, weil ja die Urkunden erst dann eintreten, wenn die Einigung bereits eine vollendete Thatsache ist. Uebrigens setzt natürlich »eine solche Einigung der Handwerker schon einen zahlreichen und einigermassen wohlhabenden Handwerksstand voraus, der durch eine gewisse Bedeutsamkeit der Stadt bedingt wird.«¹

Beides war in Iglau der Fall. Die hervorragendste Stelle aber unter allen Gewerbetreibenden nahmen die Tuchmacher ein und es scheinen sich die übrigen Handwerksgenossen nur nach dem Beispiele dieser ersten und vorzüglichsten Manufakturisten ebenfalls geeinigt zu haben. Die Entstehung der Tuchmachergilde aber dürfte über das Alter der Stadt hinausreichen und wird wol nicht erst in Iglau entstanden, sondern dem Wesen nach von den Flandern bereits mitgebracht worden sein. Waren ja doch auch — die niederländischen Arbeiter selbstverständlich ausgenommen, — an allen deutschen Orten bereits gerade diese Gewerbsgenossen schon zünftig geworden, so in Quedlinburg 1134, in Wien 1208, in Magdeburg 1231, in Stendal 1233, in Soest 1260² u. s. f. ja, hatte man später in Wien unter Herzog Albrecht II. am 23. Juli 1340 mittelst einer Handfeste alle Zünfte abgeschafft mit alleiniger Ausnahme der Tuchmacher»aynung,³ um wie viel mehr dürfte in Iglau, wo nach dem theilweisen Verfall des Bergwerks gerade diese Gewerbsleute wichtig waren, die Einigung bestanden haben? Allein erst im Jahre 1360 finden wir in dieser Stadt eine rechtliche Bestätigung des wol schon lange faktischen Zustandes. Die Statuten, welche damals gegeben wurden, lauteten in Uebersetzung⁴:

»Wir setzen in Betracht des städtischen Gemeinwohles fest (d. h. der Rath): dass jeder Tuchmacher oder der die Meisterschaft erlangen will, früher, wie gebräuchlich das Bürgerrecht erwerbe und dem Richter 2, dem Notar (Stadtschreiber) 4 Groschen gebe. Ferner wollen wir, dass kein Meister anders als am Markttage, am angezeigten und bestimmten Orte und sonst nirgend anderswo Wolle kaufe; überdiess, dass all dasjenige, was die Meister festsetzen werden oder festsetzen, von Niemanden verletzt, sondern für Recht und gut gehalten werde. Würde aber Einer dem entgegen handeln, so soll er das erstmal um einen halben, das zweite mal um einen ganzen Viertel gestraft werden und das drittemal Jahr und Tag lang feiern müssen. — Wir wollen auch, dass Niemand zugleich Meister und Knecht sei.«

1 Wilda *Gildenwesen im Mittelalter* p. 311.

2 Hüllmann I. 348.

3 Feil. *Wien. Alterthumsvereinschriften*. III. 2. 4860.

4 Gelnhausen *Codex* fol. 100. pag. 2.

In diesem Schriftstücke charakterisirt sich die soziale Stellung des Tuchmachergewerbes und wir werden zur genauen Kenntniss dieser Stellung gelangen, wenn wir die Bestimmungen dieser Statuten mit jenen vergleichen, welche zur selben Zeit die übrigen Handwerker bekamen⁴. Bei diesen »statutis omnium mechanicorum primo et principaliter civitatem intrantium« kommt nur folgendes vor:

»Wir (d. h. der Rath) setzen fest, dass jeder Schuster, Schmied, Sattler, Wagner, Sporer und Lederer oder was für ein anderer Handwerker, der hier Meister werden will, dem Richter 2, dem Notar 1 Gr. gebe und Bürgschaft leiste, ein Jahr lang in der Stadt zu bleiben. Auch soll er Atteste seines Wohlverhaltens und guten Leumunds aus jenem Orte mitbringen, in dem er früher sich aufhielt.«

Die Eingangsformel, welche in beiden Statuten gleich lautet, hat aber bei den Tuchmacherartikeln doch den Beisatz: »in Betracht des städtischen Gemeinwohles.« Es klingt diess fast, wie eine Entschuldigung der Herausgabe des Statuts von Seite des Stadtrathes, während die absolute Macht der Obrigkeit im zweiten Falle deutlich hervortritt. Während ferner der Rath bei den übrigen Handwerkern den Nachweis der Moralität verlangt, fehlt diese Bestimmung bei dem Gewerbe der Tuchmacher. So sehr man nun meinen könnte, dass eine solche Bestimmung, die zur Reinhaltung der Genossenschaft viel beitragen musste, einen Vorzug enthalte, zeigt sich doch, dass im Gegentheile mit diesem Artikel eine Art Misstrauensvotum in die Selbstregierung dieser Leute gesetzt sei. Die Aufsicht über die Gewerbsgenossen und ihre vorige und jetzige Aufführung, welche bei den gewöhnlichen Handwerkern der Rath kontrollierte, ward bei den Tuchmachern den Meistern überlassen und diess enthielt zugleich das Recht einer Disziplargesetzgebung innerhalb der Zunft, von welchem wol die einzelnen Glieder auch in Bezug der Moralität neu Aufzunehmender Gebrauch machten. Von der Autonomie der Gewerbsgenossen sind im Tuchmacherstatute bloss zwei Dinge ausgenommen: der Wollkauf und das Verbot der Cumulierung von Herr und Knecht. Was das erste anbelangt, so mag diese Bestimmung hauptsächlich den Grund gehabt haben, einerseits die Handwerker vor Uebervorteilung und Betrug zu sichern und andererseits zu verhindern, dass nicht schlechte Wolle verarbeitet und dadurch schlechte Waare erzeugt würde, wodurch der Ruf des Fabrikats gelitten hätte. Das andre Verbot zeigt von dem Bemühen des Rathes, eine so wichtige, die Ehre des Handwerks betreffende Bestimmung dem subjectiven Ermessen der, dem Mit-leiden leicht zugänglichen Meister zu entziehen und sie von amtswegen aufrecht zu erhalten.

Durch solche Privilegien war denn das Tuchmachergewerbe in eine hervorragende soziale Stellung gekommen, was wol seinen Grund in der Wichtigkeit dieses Handwerksstandes für das Gedeihen der Stadt fand; die Meister setzten unter sich fest, was sie für recht und förderlich hielten und mögen

⁴ Gelnhausen Codex: Statuta omnium mechanicorum. fol. 401. p. 4.

sich dabei zum grossen Theile an jene Bestimmungen gehalten haben, die im Heimatlande galten. Es lässt sich nun freilich nicht angeben, worin diese Befehle bestanden haben mögen, da keine Aufzeichnung hierüber vorliegt, doch ist es mehr als wahrscheinlich, dass man keine anderen Statuten festgesetzt habe, als, die dann 1385 vom Rathe die Bestätigung erhielten. Auch im Nachbarlande Oestreich finden wir um dieselbe Zeit bei den Tuchmachern Artikel, die ganz ähnliches enthalten, so für Tulu vom 22. April 1383 und schon vorher 16. Dezbr. 1382 für Wien¹.

Die Aufzeichnung der Artikel von Seite des Rathes dürfte in Iglau wol nur darum vorgenommen worden sein, weil sich vielleicht Einzelne weigerten, dem Gebrauche, der wol faktisch bestehen mochte, aber der rechtlichen Basis zu entbehren schien, nachzukommen. Desshalb scheint das Handwerk eben 1385 um Einzeichnung der Statuten in's Stadtbuch angesucht zu haben und es ward die Bewilligung hierzu ertheilt. Auch in der Form dieser Aufzeichnung zeigt sich wieder der Vorzug des Tuchmacherhandwerks vor den übrigen Gewerben. Während man den letzteren (z. B. 1361 Pistoribus, 1384 Carnificibus) die erbetenen Ordnungen aus obrigkeitlicher Machtvollkommenheit ertheilte, räumte man hier ausdrücklich ein, dass der Rath und die Geschwornen nur den selbstbeliebten Satzungen ihre Zustimmung gaben, denn im Titel wird die Ordnung als »ex decreto magistrorum ejusdem artis cum sensu Juratorum edita et constituta«² bezeichnet.

Der Inhalt der Statuten bezieht sich auf Länge und Breite der Tücher, auf eine bestimmte Arbeitrichtung, auf die schlimme Gewohnheit: Thier- oder Scherhaare oder ungarische Wolle zur Fabrikation zu nehmen, auf das Wägen der Tücher, auf das Gebrauchen des Stadtsteines (d. i. eines Gewichts von 20 Pf.) und derlei Dinge, die in der Regel beim erstenmale mit $\frac{1}{2}$ Viertel (Mark), das zweitemal mit einem ganzen Viertel und das drittemal mit Handwerklegung binnen Jahr und Tag bestraft wurden.

II.

Politische Stellung des Handwerks. Städtische Verfassung. Revolution. Geringer Erfolg. Viertelmeister. Einführung der Geschwornen.

Betrachten wir nun das Tuchmachergewerbe in seiner politischen Stellung. Es war natürlich, dass, je mehr der Wohlstand des Handwerks stieg, auch die eigne Werthschätzung sich um so höher hob und Betheiligung am Stadregimente im Laufe der Zeiten als Consequenz der Wichtigkeit gefordert wurde.

Was die städtische Verfassung betraf, so stand an der Spitze aller Geschäfte der Richter mit den Geschwornen³.

¹ Beides bei Hormayr VI. 91. u. V. 116.

² Stadtbuch A. I. im igl. Stadtarchive.

³ Handfeste od. jura originalia. Pergamenturkunde im igl. Stadtarch. aus der 2. Hälfte des 13. Jahrh.

Der Richter wurde nicht durch freie Wahl der Gemeinde, sondern durch den Willen des Landesfürsten ernannt, wengleich derselbe sich bei der Erklärung an gewisse Bedingungen halten musste, wie z. B. dass die zu erwähnende Person in Iglau begütert sein müsse u. d. m.¹

An der Seite des Richters steht das Kollegium der Schöffen oder Geschwornen, welche den Stadtrath bilden, die richterliche und administrative Gewalt ausüben und mit dem Iudex die städtische Regierung leiten. Ihrer waren Zwölf und die Art und Weise ihrer Bestellung ist ganz unbekannt. So viel ist jedoch gewiss, dass sie allmählich eine scharf von den übrigen Bürgern sich scheidende, mehr oder weniger erbliche Kaste bildeten, welche in ein Patriziat übergieng, das vornehm auf die anderen Mitbewohner herabblckte.

Noch wurden endlich bei allen, das Gemeindevermögen betreffenden Akten oder andern wichtigen Angelegenheiten als Repräsentanten der Gemeinde vier Männer, Gemeine genannt, erwählt, welche mit im Rathe sitzen durften, aber eine mehr illusorische als wirkliche Gewalt, jedenfalls nur consultativen Einfluss besaßen. — Dass unter solchen Umständen in der ursprünglich wol gleichberechtigten Bürgerschaft selbst der Keim zur Unzufriedenheit lag, kann uns nicht Wunder nehmen; dass Alle, welche durch Vermögen und Thätigkeit eine selbständige Stellung beanspruchten, diese Zustände, unter denen sie nichts wirken konnten, zu brechen wünschten, liegt ebenfalls klar am Tage; dass aber unter sämmtlichen Bürgern gerade die Tuchmacher am meisten Lust bezeigten, ihre Stellung zu heben, ist gleichfalls begreiflich, da sie in jeder Beziehung allen Uebrigen voranstanden. Zwar findet man auch aus ihrer Mitte Mitglieder im Rathe, allein auch diese scheinen den andern Gewerbsgenossen gegenüber die Rolle überlegener Patrizier gespielt und dadurch zu einer möglichen Aufreizung noch mehr Stoff gegeben zu haben.

Und diese Aufreizung blieb nicht aus. Der Charakter der iglauer Tuchmacher war eben auch kein anderer als der in den meisten Orten. Das Gewerbe bestand überall aus Leuten, welche sich fühlten, welche nicht niedergedrückt und unterthänig Alles hinnehmen mussten, um nur existieren zu können. Gewohnt, viel Geld zu verdienen, schätzten sie dasselbe auch nur als Mittel zum Zwecke und zwar zum Zwecke, ihr Leben zu genießen; die Wohlhabenheit gab ihnen ein Bewusstsein der Unabhängigkeit, die sich leicht bis zum Uebermuth steigerte, daher sie schon in den frühesten Zeiten den Ruf eines »frechen und übermüthigen Volkes«² hatten, besonders, da sie bald aus ihrer rein gewerblichen Stellung heraustraten und einen politischen Rang einnahmen.

Schon das ganze 14. Jahrhundert hindurch finden wir die Blätter der deutschen Städtegeschichte mit den Kämpfen der Handwerker gegen die Geschlechter angefüllt und überall endet der Streit mit dem Siege der Gewerbsleute. Schon 1304 gelangen die Bürger in Speier zu politischen Rechten, 1332

¹ Tomaschek 118 u. f.

² Chronicon abbatiae St. Trudonis ap. Ascher II. 704.